

Allgemeine Mietbedingungen

- 1.) Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von Stagelight schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.) Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Mieten für Abholanlagen (ohne Personal) sind grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände bar zu bezahlen. Stagelight behält sich das Recht vor, zusätzlich eine Kautions von CHF 200.00 hinterlegen zu lassen. Diese Kautions wird bei der Rückgabe des Materials zurückbezahlt, unter Abzug allfälliger Defekte und einer Umtriebsentschädigung bei verspäteter Rückgabe. Die Haftung des Mieters ist nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Mieten für Komplettsysteme (mit Personal, Transport usw.) sind gemäss den Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung bzw. dem Mietvertrag zu bezahlen. Dabei ist üblicherweise mindestens die Hälfte der Miete vor der Veranstaltung zu begleichen. Bei Rechnungen mit Einzahlungsschein beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage.
- 3.) Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von Stagelight. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs in Herisau / Zofingen und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung durch den Mieter oder Drittpersonen, äussere Einflüsse, Diebstahl, etc.) Ausgenommen sind durch Alterung ausgefallene Leuchtkörper, wenn sie retourniert werden. Stagelight weist jede Art von Haftung für Ausfälle an den Geräten während der Veranstaltung zurück.
- 4.) Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.
- 5.) Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrages (bzw. Lieferscheines), dass er die Geräte vor Montage selbst geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung durch einen Mitarbeiter von Stagelight. Nachträglich erklärte Mängel können nicht anerkannt werden.
- 6.) Jede Art von Aenderungen an den Geräten durch den Mieter ist untersagt. Der Mieter ist verantwortlich, dass nicht steckbare Netzanschlüsse durch ausgebildetes Personal gemäss den SEV-Vorschriften bedient werden.
- 7.) Stagelight behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
- 8.) Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von Stagelight erstellte Bestandsaufnahme.
- 9.) Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullationskosten:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5% | bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% |
| bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% | bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75% |

danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Sind durch Stagelight bereits Vorbereitungen, anderweitige Absagen oder Fremdmieten erfolgt, welche die Annullationskosten übersteigen, so ist Stagelight berechtigt, den tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 10.) Die Geräte samt Zubehör sind während der Mietdauer versichert, der Mieter trägt jedoch in einem Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 1000.00. Der Geltungsbereich der Versicherung beschränkt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Die Verwendung ausserhalb dieser Länder erfolgt auf alleiniges Risiko des Mieters. Allenfalls ist eine Zusatzversicherung abzuschliessen. Der Mieter und dessen Beauftragte sind gehalten, sich stets so zu verhalten, wie wenn die Geräte nicht versichert wären – insbesondere die dem Wert der Geräte (und ggf. dem Mietzweck) entsprechende Sorgfalt walten zu lassen, die Geräte unter Verschluss zu halten, zu bewachen oder bewachen zu lassen, Fahrzeuge, in denen Geräte untergebracht sind, stets verschlossen zu halten und wenn immer möglich in einer abgeschlossenen Garage unterzubringen sowie die Aufenthaltsdauer der Geräte im Freien auf ein Minimum zu beschränken. Die Versicherung haftet in keinem Fall bei vorsätzlichen Misshandlungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit wird der Mieter entsprechend am Schaden beteiligt.
- 11.) Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Schäden oder Störungen an Geräten muss spätestens bei der Rückgabe Meldung an Stagelight erfolgen.
- 12.) Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Herisau. Diese Mietbedingungen ersetzen alle vorherigen Publikationen.